

BVGer D-3637/2022 vom 10. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3637_2022

FR: TAF D-3637/2022 du 10 octobre 2022

IT: TAF D-3637/2022 del 10 ottobre 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 33

VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG), dass Fragen der Verlängerung der Ausreisefrist nach Art. 64d Abs. 1 AIG (SR 142.29) sowie der Bewilligung einer Beschäftigung nach Art. 43 AsylG nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind und sich das Bundesverwaltungsgericht demnach nicht zu diesen Fragen äussert, dass der Beschwerdeführer legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und er seine Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht hat (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde – mit nachfolgendem Vorbehalt (S. 4) – einzutreten ist, dass sich das Verfahren nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG richtet, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; Art. 6 AsylG), dass sich die Kognition des Gerichts und die zulässigen Rügen im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG richten und im Bereich des AIG nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5),

D-3637/2022 Seite 4 dass sich die Beschwerde indes – wie nachfolgend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet erweist, weshalb über diese in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG), dass gleichzeitig auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde und der Entscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG), dass das Wiedererwägungsverfahren im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG) ist und ein entsprechendes Gesuch dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen ist (Art. 111b Abs. 1 AsylG), dass in seiner praktisch relevantesten Form das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.) bezweckt, dass das SEM praxisgemäss ein nicht genügend begründetes Wiedererwägungsgesuch mit einem Nichteintretensentscheid erledigen kann, dass das Bundesverwaltungsgericht bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide lediglich überprüft, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist, dass insofern auf den Antrag, das SEM sei anzuweisen, das Wiedererwägungsgesuch positiv zu beurteilen, nicht einzutreten ist, dass sich – wie nachfolgend dargelegt – alle vom Beschwerdeführer gestützten Verfahrensverstösse und die geltend gemachte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör sich als unbegründet erweisen, dass das SEM in Anwendung von Art. 111b Abs. 2 AsylG einen Nichteintretensentscheid gefällt hat und im Rahmen der angefochtenen Verfügung zum Schluss gelangt, die vom Beschwerdeführer als neu und erheblich angeführten Tatsachen und Beweismittel (im Sinne von Art. 66 Abs. 2

Bst. a VwVG) weder auf der individuellen Ebene noch vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Sri Lanka eine wesentliche Änderung der Umstände begründen würden, dass dieser Schluss in entscheidungsrelevanter Hinsicht zu bestätigen ist,

D-3637/2022 Seite 5 dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe am (...) Dezember 2021 einen Herzinfarkt erlitten und sei daher dauerhaft behandlungsbedürftig, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen die Verfügung vom 28. Juli 2017, welches am 10. Juni 2022 rechtskräftig abgeschlossen wurde, hätte eingebracht werden müssen, dass sich der Beschwerdeführer entgegen seiner Beschwerdevorbringen das Verhalten des vormaligen Rechtsvertreters anrechnen lassen muss, dass er mit dem Vorbringen, die politische und wirtschaftliche Lage habe sich in jüngster Zeit dramatisch verschlechtert, allerdings eine neue Tatsache eingebracht hat, so dass das SEM insofern die Eingabe richtigerweise als Wiedererwägungsgesuch behandelt hat, dass für das SEM dabei keine Veranlassung bestand, auf die Frage der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers näher einzugehen, zumal der vage Verweis auf die unsichere Lage, weshalb der Beschwerdeführer der Gefahr ausgesetzt wäre, dass sich die staatliche Gewalt gegen ihn wenden könnte, eine konkrete Gefährdung offensichtlich nicht zu begründen vermag, dass es trotz der als volatil zu bezeichnenden Lage zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme gibt, in Sri Lanka wären ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr oder der Gefahr einer Verletzung des Folterverbots ausgesetzt, dass dementsprechend die generelle Lage in Sri Lanka auch kein für eine ganze Bevölkerungsgruppe bestehendes Wegweisungsvollzugshindernis zu begründen vermag, dass der Beschwerdeführer in individueller Hinsicht seine Eingaben beim SEM auf Tatsachen und Beweismittel beschränkt, die auf die Beurteilung medizinischer Sachverhalte im Kontext mit dem Vollzug der Wegweisung gerichtet sind, dass medizinische Gründe in der Regel lediglich dann zu einer vorläufigen Aufnahme führen, wenn eine notwendige Behandlung im Herkunftsland nicht verfügbar ist und dadurch bei einer allfälligen Rückkehr eine konkreten Gefährdung der physischen Integrität der betroffenen Person droht (vgl. BVGE 2011/50 E 8.3),

D-3637/2022 Seite 6 dass der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang geltend macht, er sei wegen eines Herzinfarkts und eines Protein S Mangels lebenslang auf das Medikament D._____ angewiesen, dass damit auch mit Blick auf die weitere Aktenlage, keine andauernde und schwerwiegende Erkrankungslage ausgewiesen ist, dass in diesem Kontext insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass dem vorgelegten Sprechstundenbericht des E._____ vom (...) April 2022 zu entnehmen ist, die Belastbarkeit des Beschwerdeführers sei zufriedenstellend, es könne auf weitere medizinische Abklärungen verzichtet und falls erwünscht auch der verschriebene Betablocker F._____ «probatorisch mit vertretbarem Risiko pausiert werden», dass das SEM daher zu Recht festgestellt hat, der Beschwerdeführer habe in diesem Zusammenhang eine ihn betreffende massgebliche Veränderung der Sachlage nicht genügend begründet, dass das SEM davon ausgehen durfte, das vom Beschwerdeführer benötigte Medikament (D._____) oder dessen Wirkstoff (G._____) sei in Sri Lanka verfügbar, da es sich um ein weitverbreitetes Standardmedikament handelt, bei dem eine Nichtverfügbarkeit trotz der sehr angespannten Situation im srilankischen Gesundheitswesen nicht anzunehmen ist, dass das SEM daher zu Recht festgestellt hat, dass keine wesentliche Änderung der Umstände in individueller oder genereller Hinsicht vorgebracht wurde, dass an dieser Feststellung das mit anwaltlichem Schreiben vom 3. Oktober 2022 eingereichte ärztliche Schreiben aus Sri

Lanka vom 30. September 2022 nichts zu ändern vermag, da das Schreiben nicht geeignet ist, die Nichtverfügbarkeit des vom Beschwerdeführer benötigten Standardmedikaments zu belegen, dass darüber hinaus unmittelbaren Engpässen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Medikaments direkt nach Ankunft durch eine entsprechende medizinische Rückkehrhilfe im Rahmen der Rückkehrorganisation begegnet werden könnte, dass daher der Nichteintretensentscheid des SEM vom 12. August 2022 im Resultat ohne weiteres zu bestätigen ist,

D-3637/2022 Seite 7 dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. September 2022 einen angeblichen srilankischen Haftbefehl vom (...) Januar 2022 vorgelegt hat, der wegen Nichterscheinen vor dem Gericht im Rahmen eines Verfahrens hinsichtlich «LTTE activities» ausgestellt worden sei, dass auch diese Eingabe bezüglich des vorliegenden Prozessgegenstandes zu keinem anderen Ergebnis zu führen vermag, zumal entsprechende Beweismittel im Rahmen eines Revisionsverfahrens geltend zu machen wären, dass ein entsprechendes Gesuch vorliegend durch den professionell vertretene(n) Beschwerdeführer nicht gestellt und damit auch nicht begründet worden ist, weshalb nicht weiter auf diese Beweismittel einzugehen ist. dass schliesslich dem Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat aufgrund der gegenwärtigen Aktenlage auch sonst keine Wegweisungsvollzugshindernisse entgegen stehen, dass nach vorstehenden Erwägungen die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die Beschwerde vom 23. August 2022 als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass die Kosten im vorliegenden Verfahren betreffend eine als aussichtslos erkannte Beschwerde gegen einen Wiedererwägungsentscheid praxisgemäss auf Fr. 1'500.– festzusetzen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass der am 31. August 2022 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

D-3637/2022 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.